92

Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch, auch nicht für die Ehefrau mit ande rer Staatsangehörigkeit oder im Status der Staatenlosigkeit, die einen Staatsbürger der DDR geheiratet hat - letzteres im Gegensatz zu § 2 Abs. 2 Anordnung vom 30. 8.1954.

Die Verleihung steht im Ermessen des zuständigen staatlichen Organs der DDR, das ent sprechend den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung auszu üben ist. Die Verleihung kann vom Nachweis der Entlassung aus einer anderen Staatsbür gerschaft abhängig gemacht werden (§7 Durchführungsverordnung vom 3. 8.196793). (Wegen der Zuerkennung der Staatsbürgerschaft der DDR an Übersiedler aus der Bun desrepublik oder Berlin (West) s. Rz. 82 zu Art. 19).

Die Verleihung erstreckt sich auf Minderjährige, wenn der Antrag auch für sie gestellt wird. Der Antrag nur eines Elternteils genügt. Hat der Minderjährige das 14. Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich (§ 8). Da in der DDR die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt<sup>94</sup>, kann ein selbständiger Antrag von diesem Zeitpunkt an gestellt werden.

Die Möglichkeit, durch Option die Staatsbürgerschaft der DDR zu erwerben, sieht das Gesetz nicht vor.

- b) Das Gesetz kennt drei Verlusttatbestände:
- die Entlassung.
- den Widerruf der Verleihung,
- die Aberkennung (§ 9).

Das Gesetz kennt also weder den Tatbestand des Verzichts auf die Staatsbürgerschaft noch den automatischen Verlust der Staatsbürgerschaft. Die Entscheidung, ob ein Staats bürger der DDR seinen Status behält oder nicht, liegt allein in den Händen der staatlichen Organe der DDR. (Wegen des Verlustes der Staatsbürgerschaft der DDR bei doppelter Staatsbürgerschaft durch Option oder durch Nichtausübung der Option aufgrund von Staatsverträgen s. Rz. 89 zu Art. 19).

Die Entlassung setzt voraus, da $\beta$  a) ein Antrag gestellt wird, b) der Antragsteller seinen Wohnsitz mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe außerhalb der DDR hat oder nehmen will, c) er eine andere Staatsbürgerschaft besitzt oder zu erwerben beabsich tigt, d) der Entlassung aus der Staatsbürgerschaft keine zwingenden Gründe entgegenste hen. Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgehändigt (§ 10). Die Entlassung ist eine Ermessensfrage, über die entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Gesell schafts- und Staatsordnung zu entscheiden ist.

Die Entlassung erstreckt sich auf die minderjährigen Kinder, wenn der Antrag der El tern auch für sie gestellt wird. Wird der Antrag nur von einem Elternteil gestellt, ist der andere Elternteil zu hören. Hat der Minderjährige das 14. Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich (§11).

Der Widerruf einer Verleihung ist möglich, wenn bei der Antragstellung falsche Anga ben gemacht wurden oder Tatsachen verschwiegen wurden, die die Verleihung ausge schlossen hätten (fehlerhafter Verwaltungsakt), oder sich der Bürger durch grobe Mißach tung der mit der Verleihung übernommenen Verpflichtungen der Verleihung nicht wür-

<sup>93</sup> A.a.O. wie Fußnote 86.

<sup>94 § 49</sup> ZGB; zuvor: Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17. 5. 1950 (GBI. S. 437).